



# Konzept

zum

Programm

**„Neue Wege für Sozialhilfeberechtigte  
in München“**



## Präambel:

Die Landeshauptstadt München ist als Sozialhilfeträger verpflichtet, Leistungsberechtigten nach dem SGB XII die freiwillige Aufnahme einer Beschäftigung als Maßnahme zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen sowie Hilfe zur Aktivierung und Stabilisierung anzubieten.

Dies soll durch eine arbeitsähnliche, stundenweise Tätigkeit im Bereich von Betätigungsfeldern erreicht werden, die zusätzlich, im öffentlichen Interesse und wettbewerbsneutral ist.

## **1. gesetzliche Grundlage**

Die Grundlagen für das Programm sind die §§ 11, 12 SGB XII in Verbindung mit §§ 14, 15 SGB I.

Dabei enthält § 11 SGB XII eine besondere Verpflichtung des Sozialhilfeträgers zur Stärkung der Selbsthilfe der Kundinnen und Kunden zur aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft. Dies bedeutet auch eine aktive Teilhabe am Arbeitsleben. Darüber hinaus betont er die Verpflichtung zur Unterstützung und Aktivierung der Leistungsberechtigten.

Basierend auf diesen gesetzlichen Grundlagen hat die Vollversammlung des Münchner Stadtrates am 20.11.2014 das Sozialreferat mit dem Ausbau der Fachstelle Aktivierung und der Umsetzung des Programms „Neue Wege für Sozialhilfeberechtigte“ beauftragt.

## **2. Zielsetzung**

Mit dem Programm „Neue Wege für Sozialhilfeberechtigte in München“ werden folgende Ziele verfolgt:

- Aktivierung
  - stufenweise Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit bei Personen unterhalb der Altersgrenze, die nicht dauerhaft erwerbsgemindert sind
  - Entwicklung beruflicher Perspektiven
- Stabilisierung
  - Psychosoziale Stabilisierung und Strukturierung von Personen, bei denen die Rückführung ins SGB II voraussichtlich ausgeschlossen ist.
  - Schaffung von Möglichkeiten beschäftigungsorientierter Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (würdevolles Leben mit Beschäftigung)
  - Vermeidung drohender Vereinsamung, Verwahrlosung und Isolation
  - Gesundheitliche Stabilisierung
  - Aufbau von sozialen Kontakten und Vernetzung in der Gesellschaft
  - Wiedererlangen von Selbstvertrauen und Handlungskompetenz
- Sicherstellung der Durchlässigkeit zwischen SGB XII und SGB II

Als Nutzen erwarten wir uns, Leistungsberechtigte des SGB XII die Teilhabe am Gemeinschaftsleben zu ermöglichen, die Stabilisierung der Personen und positive gesundheitliche Auswirkungen



bei den Betroffenen. Damit vermeiden wir hohe Folgekosten durch beispielsweise stationäre Aufenthalte und verbessern die Lebensqualität der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Durch die Tätigkeiten im öffentlichem Interesse, wird außerdem ein wertvoller Beitrag für die solidarische Stadtgemeinschaft erzielt.

### **3. Zielgruppen**

Das Programm „Neue Wege für Sozialhilfeberechtigte in München“ ist ein Angebot für folgende Zielgruppen:

- 3.1 Personen unterhalb der Altersgrenze, die aufgrund einer dauerhaften teilweisen oder befristet vollen Erwerbsminderung keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben (§ 19 Abs. 1 SGB XII, 3. Kapitel SGB XII)

Bei dieser Zielgruppe sind insbesondere folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- ca. 90 % mit psychischen Problemen/Krankheiten
- häufig multiple Problemlagen
- fühlen sich subjektiv oft leistungsfähiger als dies objektiv der Fall ist
- gravierende unterschiedliche längere Phasen in der Leistungsfähigkeit (häufige Leistungsschwankungen)

- 3.2 Personen, die die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII erreicht haben oder dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. (§ 19 Abs. 2 SGB XII; 4. Kapitel SGB XII)

Bei diesen Personen sind insbesondere folgende Probleme zu bearbeiten:

- Überwiegend Alleinstehend
- Gefahr der Vereinsamung und Verwahrlosung
- Soziale Ausgrenzung

- 3.3 Bezieherinnen und Bezieher von ausländischen Altersrenten, die aufstockende Sozialhilfe erhalten und noch nicht die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII erreicht haben.

Anmerkung: Bei diesem Personenkreis sind besonders die schlechten Deutschkenntnisse auffällig. Da sie noch erwerbsfähig sind, ist eine weitere Herausforderung die Verpflichtung zur Aufnahme einer Tätigkeit.

### **4. Strategie des Sozialreferats**

Die Beschäftigungsförderung und Stabilisierung für Erwerbsgeminderte und ältere Menschen soll diesen Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen und darüber hinaus durch Aktivierung eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt positiv beeinflussen.

Hinsichtlich der Beschäftigungsmöglichkeiten von SGB XII-Leistungsbezieherinnen und -bezieher erfolgt die Beratung und Unterstützung seitens des Amtes für Soziale Sicherung, Fachstelle Aktivierung. Die Beratung orientiert sich nicht an den Hemmnissen, sondern an den individuellen Fähigkeiten (positive Ausrichtung). Den Kundinnen und Kunden wird ein auf sie zugeschnittenes Angebot vermittelt. Beschäftigungsmöglichkeiten werden nicht vorgehalten und können daher nicht als Stellen ausgewiesen werden. Die Suche nach entsprechenden Betätigungsfelder orientiert sich



an den Fähigkeiten und Wünschen der Kundinnen und Kunden.

Die Teilnahme ist grundsätzlich freiwillig und kann jederzeit ohne Konsequenzen beendet werden. Im Laufe eines Jahres soll die Fachstelle Aktivierung 600 Leistungsbezieherinnen und -bezieher beraten. Die Zuführungsmöglichkeiten/-wege sind in der Anlage 1 dargestellt.

Für die Beratung und erfolgreiche Vermittlung eines passgenauen Angebotes sind durchschnittlich zwei Beratungsgespräche notwendig. Bei 50% der Kundinnen und Kunden gelingt dies erst nach drei Beratungsgesprächen. In Einzelfällen, insbesondere bei psychischen Auffälligkeiten, sind deutlich mehr Gespräche notwendig.

## **5. Voraussetzungen**

### **5.1 Freiwilligkeit**

Die Leistungsbezieherinnen und -bezieher sind **nicht** verpflichtet, eine Beschäftigung anzunehmen. Bei Abbruch der Tätigkeit ist keine Sanktion zu befürchten.

Ausgenommen hiervon sind Bezieherinnen und Bezieher von ausländischen Altersrenten, die aufstockende Sozialhilfe erhalten und noch nicht die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII erreicht haben.

### **5.2 SGB XII-Leistungsbezug**

Der Bezug von Leistungen nach dem SGB XII ist eine zwingende Voraussetzung. An dem Programm können nur Personen teilnehmen, die Leistungen von der Landeshauptstadt München erhalten. (Personen im Leistungsbezug des Bezirk Oberbayern können nicht teilnehmen!)

## **6. Fördermaßnahmen/Angebot**

Die Fachstelle Aktivierung vermittelt SGB XII-Leistungsbezieherinnen und -bezieher im Rahmen des § 11 SGB XII in eine arbeitsähnliche, stundenweise Tätigkeit.

Arbeitsähnliche Tätigkeiten werden in erster Linie als wesentlicher stabilisierender Faktor bewertet, der dazu führen kann, dass kostenintensivere Betreuungs- und Versorgungsformen gar nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt notwendig werden.

Nur Personen unterhalb der Altersgrenze, die aufgrund einer dauerhaften teilweisen oder befristeten vollen Erwerbsminderung keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben (§ 19 Abs. 1 SGB XII, 3. Kapitel SGB XII), können in Abstimmung mit dem Referat für Arbeit und Wirtschaft in im Rahmen des Münchner Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramms (MBQ) geförderte Soziale Betriebe vermittelt werden. Eine Öffnung der Sozialen Betriebe für SGB XII – Leistungsbezieherinnen und -bezieher, die bereits die Altersgrenze erreicht haben sowie für Bezieherinnen und Bezieher von ausländischen Altersrenten, die aufstockende Sozialhilfe erhalten und für die eine sanktionsbewehrte Verpflichtung zur Aufnahme einer Beschäftigung besteht, ist mit dem programmatischen Ansatz des MBQ/Zweiter Arbeitsmarkt nicht vereinbar.

### **6.1 Art und Umfang der Betätigungsfelder**

Die Beschäftigungsmöglichkeiten sollen bei gemeinnützigen Arbeitgebern angeboten werden und im öffentlichem Interesse sein.



Bei der Zielgruppe 3.1 ist eine Tätigkeit im Rahmen dieses Programms bis zu 15 Wochenstunden möglich. Sollte bei dieser Zielgruppe eine Person sich stabilisiert haben und eine höhere Wochenstundenzahl möglich sein, kann eine höhere Wochenstundenzahl für einen Zeitraum bis zu drei Monaten als Erprobung vereinbart werden.

Bei den übrigen Zielgruppen 3.2 – 3.3 ist eine Tätigkeit bis max. 20 Wochenstunden möglich.

Die Höhe der Wochenstunden und die Verteilung wird individuell abgesprochen. Häufig wird mit einer geringen Wochenstundenzahl eingestiegen und diese sukzessive gesteigert. Umgekehrt ist auch eine Reduzierung möglich.

Für die Maßnahme anfallenden Kosten, z.B. Gesundheitszeugnis, Führungszeugnis, Aufnahme in Vermittlungsdatei etc., sind, soweit erforderlich und nicht anderweitig finanzierbar, als einmalige Leistung zu übernehmen.

## **6.2 Leistungen an den Maßnahmeteilnehmer/die Maßnahmeteilnehmerin**

Für jede geleistete Tätigkeitsstunde erhält der Teilnehmer/die Teilnehmerin eine Mehraufwandsentschädigung. (zur Zeit: 1,25 €/Std.)  
Darüber hinaus werden die erforderlichen Fahrtkosten (i.d.R. Sozialticket) übernommen

## **6.3 Leistungen an den Maßnahmeträger**

Bei der Zielgruppe 3.1 erhält der Maßnahmeträger eine Pauschale für die sozialpädagogische Begleitung und Betreuung. (z. Zeit: 200 €/Monat).  
Die Details sind in der Leistungsbeschreibung für die pauschal abgegoltene sozialpädagogische Begleitung und Betreuung von SGB XII-Leistungsbezieherinnen und -bezieher, die eine arbeitsähnliche stundenweise Tätigkeit mit Mehraufwandsentschädigung nachgehen geregelt. (Anlage 2)

Bei den übrigen Zielgruppen ist der Bedarf vorher individuell zu begründen und von der Fachstelle Aktivierung genehmigen zu lassen.

Kann eine pädagogische Begleitung beim Maßnahmeträger nicht gewährleistet werden, wird die Münchner Arbeit gGmbH angefragt, ob sie diese Aufgabe übernehmen kann.

Auf Antrag kann eine zeitlich befristete Nachbetreuung genehmigt werden.

## **6.4 Anforderung an die Beschäftigungsstellen als Arbeitgeber**

Im Rahmen dieser Maßnahme ist dem Teilnehmer/der Teilnehmerin eine sinnstiftende Tätigkeit bei geeigneten Beschäftigungs- und Stabilisierungsprojekten anzubieten. Es soll keine Ausgrenzung der Personen erfolgen.

Erforderliche Versicherungen (Unfallvers., Haftpflicht, etc.) und Dienstkleidung sind von der Beschäftigungsstelle zu übernehmen.

## **7. Verfahren/Ablauf**



- Im Mittelpunkt der Beratung und Vermittlung stehen die Interessen der Betroffenen; diese werden immer mit den Beschäftigungsmöglichkeiten abgeglichen.
- Nach der Analyse des Tätigkeitspotentials des Kunden/der Kundin sind geeignete Wege zu finden, diesem Personenkreis den Zugang zu Beschäftigung zu erleichtern
- Terminvereinbarungen sollen möglichst kurzfristig erfolgen – positive Stimmung nutzen
- Bei der Fachstelle Aktivierung soll nach Möglichkeit immer der/die gleiche Ansprechpartner/in zur Verfügung stehen, um Vertrauen aufzubauen.
- wichtig ist die Bedingungen in den Betrieben zu kennen (große Halle, Lärm, etc.)
- Nach Abklärung und Zustimmung aller Beteiligten ist eine Vereinbarung zwischen den Beteiligten (MaßnahmeteilnehmerIn, Maßnahmeträger/Beschäftigungsstelle und Fachstelle Aktivierung) für die Dauer des Leistungsbezugs maximal ein Jahr abzuschließen. (Mustervereinbarung: siehe Anlage 3)
- Verlängerungen sind bei Einverständnis aller Beteiligten problemlos möglich.
- Vor Verlängerung der Maßnahme hat zwingend ein Kurzbericht der sozialpädagogischen Begleitung vorzuliegen. (Der Mindestinhalt ist in Ziffer 4 der Leistungsbeschreibung festgelegt)

Eine Übersicht über den Ablauf bei der Fachstelle Aktivierung ist als Anlage 4 (Ablaufschema) beigelegt.

## **8. Organisation**

Die Fachstelle Aktivierung hat folgende Aufgaben:

- ausführliche individuelle Beratung und Clearing/Kompetenzbilanz
- passgenaue Vermittlung in Beschäftigungsgelegenheiten
- Betreuung der einzelnen Projekte und Maßnahmen
- Ansprechpartner für vermittelte Personen
- Bedarfsermittlung hinsichtlich Maßnahmen und Beschäftigungsmöglichkeiten
- Planung und Beschaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und Maßnahmen
- Durchführung von Ausschreibungsverfahren
- Prüfung und Steuerung der Maßnahmen
- Programmentwicklung und -fortschreibung
- Zusammenarbeit mit Verbänden, RAW, Bezirk Oberbayern, Sozialbürgerhäuser
- Mitwirkung bei Interessenbekundungen und Ideenwettbewerben
- Durchführung von Informationsveranstaltungen für Betroffene, Institutionen, Beratungsstellen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sozialreferates

## **9. Kommunikationskonzept (Werbung)**

Da dieses Programm auf Freiwilligkeit basiert, muss es entsprechen beworben werden.

Die Möglichkeiten und Ansprechpartner/Ansprechpartnerinnen sind im anliegenden Kommunikationskonzept aufgelistet (Anlage 5)

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit erfolgt durch die Pressestelle des Sozialreferates. Öffentliche Auftritte werden mit der Pressestelle abgestimmt.



## **10. Berichtswesen/Evaluation**

Die Stellen der Mitarbeiter/innen der Fachstelle Aktivierung sind derzeit bis ca. Mitte 2018 befristet. Es erfolgt ein jährlicher Bericht zur Entwicklung und den Erkenntnissen des Programms im Stadtrat.

Die Fachstelle Aktivierung führt Statistiken über die Teilnehmerstruktur, Beratungsgespräche, Beschäftigungen und die Ergebnisse (Hinderungsgründe, Verbleib etc.). Insbesondere werden Aufzeichnungen über Arbeitsaufnahmen, Rechtskreiswechsel und Einspareffekte geführt (Wegfall des Leistungsbezugs). Aussagen über Zugangswege und die Entwicklung des SGB XII-Leistungsbezugs werden soweit möglich dargestellt.

Das Sozialreferat wurde mit Stadtratsbeschluss vom 20.11.2014 beauftragt die Arbeit der Fachstelle Aktivierung zu evaluieren. Die Evaluierung wird von der Abteilung Sozialplanung und der Fachstelle Aktivierung erarbeitet und im Herbst 2017 dem Stadtrat vorgelegt.

## **11. Abstimmung des Konzepts**

Das vorliegende Konzept wurde mit folgenden Partnern abgestimmt:

- ARGE öffentliche/freie Träger
- Behindertenbeirat
- Seniorenbeirat
- MAG-AFI
- Fachstelle für Psychiatrie
- Referat für Arbeit und Wirtschaft (MBQ)

## **12. Inkrafttreten**

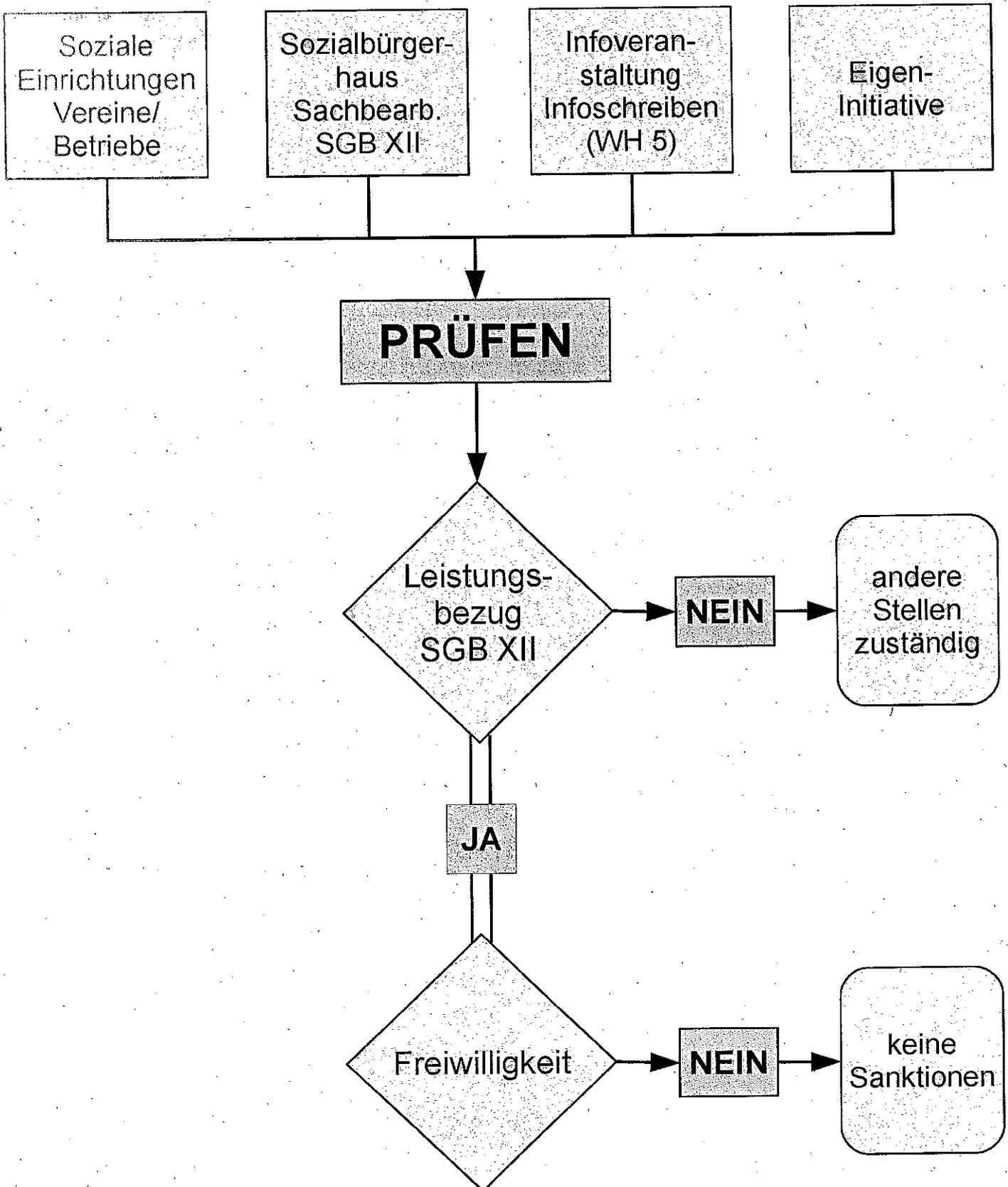
Das Konzept mit seinen Anlagen wurde im Sozialausschuss der Landeshauptstadt München am 08.12.2016 bekannt gegeben und ist ab 01.01.2017 umzusetzen.

### **Anlagen:**

- 1 - Zuführungswege zur Fachstelle Aktivierung
- 2 - Leistungsbeschreibung für die Träger der Beschäftigungsstellen
  - als Beschäftigungsträger (Direktionsrecht)
  - sozialpädagogische Begleitung
- 3 - Mustervereinbarung
- 4 - Ablaufschema Fachstelle Aktivierung
- 5 - Kommunikationskonzept



## Zuführungswege zur Fachstelle Aktivierung





## Anlage 2

### **Leistungsbeschreibung**

für die pauschal abgegoltene sozialpädagogische Begleitung und Betreuung von SGB XII-Leistungsbezieherinnen und -bezieher, die einer arbeitsähnlichen stundenweisen Tätigkeit mit Mehraufwandsentschädigung nachgehen.

#### Präambel:

Die Landeshauptstadt München ist als Sozialhilfeträger verpflichtet Leistungsberechtigten nach dem SGB XII die freiwillige Aufnahme einer Beschäftigung als Maßnahme zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft sowie Hilfe zur Aktivierung und Stabilisierung zu ermöglichen.

Dies soll durch eine arbeitsähnliche stundenweise Tätigkeit im Bereich von verschiedenen Betätigungsfeldern, die zusätzlich, im öffentlichen Interesse und wettbewerbsneutral sind, erreicht werden.

Bei Bedarf wird eine sozialpädagogische Begleitung und Betreuung angeboten, die mit einer monatlichen Pauschale abgegolten wird.

#### **1. Organisatorische Grundaussagen**

- a) Wo und in welchem Rahmen die sozialpädagogische Begleitung und Betreuung erfolgt bleibt dem beauftragten Maßnahmeträger überlassen. Auch aufsuchende Hilfsangebote können erbracht werden.
- b) Eingesetzt werden vorrangig Diplom-PsychologInnen und Diplom-SozialpädagogInnen und sonstige geeignete qualifizierte Fachkräfte
- c) Soweit der Einzelfall nichts anderes erfordert, soll mindestens einmal im Monat eine Kontaktaufnahme mit dem zugewiesenen Kunden/der zugewiesenen Kundin oder dem Ansprechpartner/der Ansprechpartnerin der Einsatzstelle erfolgen.
- d) Die fachliche und disziplinarische Weisungsbefugnis liegt bei der Einsatzstelle.

#### **2. Inhaltliche Grundaussagen**

- a) fachliche Grundlagen des Handelns
  - personenzentrierte Leistungserbringung
  - Leistungserbringung unter Berücksichtigung von Gender, Alter und dem kulturellen Hintergrund der Person
  - Freiwilligkeit der Inanspruchnahme der Leistungen
  - Pflicht zur Verschwiegenheit
  - Anstreben von größtmöglicher Betreuungskontinuität
  - Transparenz der Leistungsangebote
- b) Zielgruppe
  - Personen unterhalb der Altersgrenze, die aufgrund einer dauerhaften teilweisen oder befristet vollen Erwerbsminderung keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben (§ 19 Abs. 1 SGB XII, 3. Kapitel SGB XII)
  - Bei dieser Zielgruppe wird grundsätzlich ein Bedarf für eine sozialpädagogische Begleitung und Betreuung aufgrund der Problemlagen als gegeben angenommen.



- Personen, die die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII erreicht haben oder dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. (§ 19 Abs. 2 SGB XII; 4. Kapitel SGB XII)  
Bei dieser Zielgruppe muss der Bedarf für eine sozialpädagogische Begleitung und Betreuung schriftlich begründet und von der Fachstelle Aktivierung genehmigt werden.

Das soziale Umfeld (insbesondere der Tätigkeitsbereich) ist einzubeziehen.

### c) Zielsetzung

- Aktivierung
  - soweit individuell möglich, stufenweise Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit bei Personen unterhalb der Altersgrenze, die nicht dauerhaft erwerbsgemindert sind
  - Entwicklung beruflicher Perspektiven
- Stabilisierung
  - Psychosoziale Stabilisierung und Strukturierung von Personen, bei denen die Rückführung ins SGB II voraussichtlich ausgeschlossen ist.
  - Schaffung von Möglichkeiten beschäftigungsorientierter Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (würdevolles Leben mit Beschäftigung)
  - Gesundheitliche Stabilisierung
  - Aufbau von sozialen Kontakten und Vernetzung in der Gesellschaft
  - Vermeidung von Isolation
  - Wiedererlangen von Selbstvertrauen und Handlungskompetenz
  - Unterstützung der Lebensgestaltung in freier persönlicher Entscheidung
  - Erreichung einer besseren Lebensqualität
- Information und Aufklärung

Die Auflistung der Ziele erfolgt ohne Wertung der einzelnen Punkte.

### 3. Kernleistungen

- Motivierungsarbeit und Beratung
- Feststellung der Situation des Betroffenen/der Betroffenen
- beschäftigungsbegleitende Unterstützung; enge Zusammenarbeit mit den Arbeitsanleitern/Arbeitsanleiterinnen
- Krisenintervention
- Hilfestellung bei der Bewältigung persönlicher Probleme, bei der Stabilisierung ihres sozialen Umfeldes und bei der individuellen Lebensplanung
- Vermittlung von geeigneten Hilfsangeboten und Maßnahmen
- Konfliktmanagement bei betrieblichen Problemen
- Feststellung gebotener Möglichkeiten aktiver Teilnahme in der Gemeinschaft
- Erarbeitung einer realistischen Einschätzung der eigenen Arbeits- und Leistungsfähigkeit

Bei begründetem Bedarf kann vom Maßnahmeträger eine zeitlich begrenzte Nachbegleitung bei der Fachstelle Aktivierung beantragt werden. Bei Genehmigung der Nachbegleitung wird die Betreuungspauschale entsprechend befristet weiter gewährt.

### 4. Berichtswesen

Ein Monat vor Ablauf der Maßnahme oder bei Abbruch ist eine sozialpädagogische Stellungnahme vom Maßnahmeträger erforderlich. (- gilt nur für Fälle bei denen eine Betreuungspauschale gewährt wird! -)



Die Stellungnahme muss folgende Aussagen enthalten:

- Aussagen zur Anfangssituation  
(persönlichen Situation, Arbeitszeit, Begleitumfang, Anleitungsbedarf, Motivation, Hemmnisse, Gesundheitssituation etc.)
- Aussagen zur Entwicklung  
(Arbeitstugenden, Tagesstruktur, soz. Kompetenzen, Gesundheitssituation etc.)
- Aussagen zu künftigen Perspektiven bzw. Antrag auf Verlängerung der Maßnahme  
(Verlängerung, Folgemaßnahmen, SGB II etc.)
- Gründe für einen Abbruch

### **5. Finanzierung**

Mit der monatlichen Betreuungspauschale pro zugewiesener Person (Stand: 1.1.2016: 200 Euro) sind alle sozialpädagogischen Begleitungs- und Betreuungsleistungen abgegolten.

Die Pauschale wird für jeden Monat in dem die zugewiesene Person tatsächlich mindestens einen Tag und an diesem Tag mindestens die individuell festgelegten Arbeitsstunden geleistet hat fällig.

Bei der Beauftragung eines Maßnahmeträgers mit einer sozialpädagogischen Begleitung und Betreuung hat dieser die Mehraufwandsentschädigung (Stand 1.1.2016: 1,25 Euro/Stunde) und die erforderlichen Fahrtkosten (i.d.R. Sozialticket) an den Teilnehmer/die Teilnehmerin monatlich auszuführen.

Die Erstattung der Mehraufwandsentschädigung, der Fahrtkosten und die Betreuungspauschale werden im Rahmen der individuellen Hilfestellung vom Maßnahmeträger beim Amt für Soziale Sicherung, Fachstelle Aktivierung beantragt.

Diese Leistungsbeschreibung gilt als Vereinbarung zwischen dem Träger der sozialpädagogischen Begleitung und Betreuung (Maßnahmeträger bzw. Münchner Arbeit gGmbH) und der Landeshauptstadt München, Amt für Soziale Sicherung.

### **6. Leistungen der Fachstelle Aktivierung**

Soweit der Fachstelle Aktivierung bekannt, werden an den Maßnahmeträger, nach erfolgter Schweigepflichtentbindung, folgende Informationen übermittelt:

- personenbezogene Daten und persönliche Situation des Kunden
- voraussichtlicher Anleitungs- und Begleitumfang
- bisherige Beschäftigung im Rahmen des SGB XII
- vorhandene Anbindung an sonstige Fach- und Betreuungsstellen
- Anlass und Ziel der geplanten Beschäftigung

München, den

Für den Maßnahmeträger:

Für das Amt für Soziale Sicherung:

.....

.....



## Anlage 3

### Vereinbarung

zwischen  
dem Amt für Soziale Sicherung der Landeshauptstadt München  
und

Herrn/Frau , geb. München  
Adresse: München

Herrn/Frau wird auf freiwilliger Basis Gelegenheit geboten,  
einer Tätigkeit im Rahmen von § 11 Abs. 3 Satz 2 SGB XII nachzugehen.

Beschäftigungsgelegenheit:  
Adresse:

Art der Tätigkeit:

Beschäftigungszeit: max. Stunden in der Woche  
Die Einteilung der Tätigkeit sowie die Beschäftigungstage bestimmt die Leiterin/der Leiter der  
Beschäftigungsstelle.

Es erfolgt eine Vermittlung in eine unentgeltliche Tätigkeit mit einer Mehraufwands-  
entschädigung von 1,25 € je volle geleistete Stunde (bei durchschnittlich maximal  
Wochenstunden) sowie die Erstattung der erforderlichen und angemessenen Fahrkosten im  
öffentlichen Nahverkehr zwischen Wohnung und Beschäftigungsstelle.  
Diese Zuweisung gilt für den Zeitraum

ab bis

**Diese Vereinbarung gilt nur für die Dauer des Bezuges von Leistungen nach dem  
SGB XII.**

Eine Pauschale von monatlich € 200,-- Euro für sozialpädagogische Beratung und  
Begleitung wird - nicht - direkt an den Maßnahmeträger - gezahlt.

Ziel der freiwilligen Maßnahme ist es, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu  
erleichtern und so weit als möglich die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern. Diese  
Vereinbarung begründet keinen Anspruch auf Übernahme in ein festes Anstellungsverhältnis.

Der/Die Leistungsberechtigte hat über die im Rahmen seines/ihrer Beschäftigungs-  
verhältnisses bekannt gewordenen Angelegenheiten, auch nach dessen Beendigung,  
Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer  
Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Für die Dauer der Maßnahme werden die folgenden **Ansprechpartner/in** benannt:

Herr/Frau (Vorgesetzte/r)  
Herr/Frau (Sozialpäd. Betreuung)

München, den

.....  
Leistungsberechtigte/r

.....  
Maßnahmeträger

.....  
Sozialreferat, S-I-WH/5  
Fachstelle Aktivierung



Abdruck:

- I. an die Leistungsberechtigte / den Leistungsberechtigten
- II. an den Träger der Maßnahme,  
mit der Bitte um Meldung bei Abbruch der Tätigkeit an S-I-WH/5 .....
- III. An das Sozialbürgerhaus .....(Leistungssachbearbeitung)  
  
Zu Händen Herr/Frau
- IV. an Amt für Soziale Sicherung, S-I-WH/5 .....



## Fachstelle Aktivierung

Terminvereinbarung  
Beratungs- und  
Clearingsgespräch

Klärung  
berufliche und soziale  
Hemmnisse

Vorstellung der  
Angebote durch  
WH 5 Fachkraft

Vermittlung in  
Beschäftigung

1. Vorstellung bei Beschäftigungsstelle
2. Probearbeit
3. Wenn alle Beteiligten einverstanden:  
Zuweisung/Einteilung
4. Maximal 1 Jahr bzw.  
bis Ende des Bewilligungszeitraums

Abschluss einer  
Vereinbarung



## Anlage 5

### Programm „Neue Wege für Sozialhilfeberechtigte in München

#### **- Kommunikationskonzept -**

##### 1. Interne Information:

- 1.1. bei Leitungsrunde/Fachrunde
- 1.2. durch Präsentation in den SBH's
- 1.3. über Ansprechpartner in SBH's (Multiplikatoren)/ vierteljährliche Runde
- 1.3. durch Newsletter/Flyer/Intranet
- 1.4. im Arbeitshandbuch aktualisieren
- 1.5. durch halbjährlicher Bericht über Entwicklung und Zielerreichung an S-I und S-IV
- 1.6. durch jährlicher Bericht im Stadtrat

##### 2. Information der Kunden:

- 2.1. durch Leistungssachbearbeitung
- 2.2. durch Bezirkssozialarbeit
- 2.3. durch Flyer/Internet
- 2.4. durch Gruppenveranstaltungen
- 2.5. durch Werbemaßnahmen (z.B. Über Infostände in SBH's, Teilnahme an Messen etc.)
- 2.6. durch Soziale Betriebe, Vereine und sonstige soziale Einrichtungen

##### 3. Info der Beschäftigungsträger:

- 3.1. bei MAG-AFI-Sitzungen
- 3.2. bei MBQ-Besprechungen
- 3.3. durch Informationsveranstaltungen für Einsatzstellen (Beschäftigungsstellen)  
Vorstellung der Fachstelle Aktivierung, Präsentation der Leistungsbeschreibung.  
Information über die Arbeitsabläufe und die Vermittlungstätigkeit. Erläuterung  
tätigkeitsrelevanter (einsatzstellenrelevanter) Regelungen.  
Zudem können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer individuelle Fragestellungen  
einbringen, welchen genügend Raum für eine ausführliche Beantwortung eingeräumt  
wird.
- 3.4. durch persönliche Kontakte
- 3.5. durch Infoblätter
- 3.6. bei der ARGE öffentliche und freie Wohlfahrtsverbände
- 3.7. bei Fachgremien (z.B. Behindertenbeirat, Seniorenbeirat, Arbeitskreis PSAG etc.)

##### 4. sonstige Beteiligte:

- 4.1. regelmäßiger Austausch mit RAW
- 4.2. jährlicher Austausch mit Bezirk Oberbayern
- 4.3. Seniorenbeirat und Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München

##### 5. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit durch die Pressestelle des Sozialreferats

